

**Synopse zum Kirchengesetz zur Einführung von Kreispfarrstellen (= Änderung des Pfarrerwahlgesetzes)**

<p><b>Aktuelle Fassung:</b></p>	<p><b>Fassung ab 01.01.2005:</b></p> <p>Vorbemerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Soweit nicht vollständige Neufassungen vorgeschlagen werden, beziehen sich die Änderungsvorschläge auf die unterstrichenen Passagen des geltenden Textes.</li> <li>- „Landeskirchenrat“ ist in den §§ 2 bis 8 und 10 bis 14 durch „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form zu ersetzen, soweit dies durch Unterstreichung markiert ist.</li> </ul>
	<p><b>Art. 1: Änderung des Pfarrerwahlgesetzes</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz          über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit          allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz) vom 27.03.2004</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1          Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.</p> <p>(2) Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen mit der Einschränkung, dass der Landeskirchenrat im Einzelfall bestimmt, ob die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe auch durch einen Pfarrvikar oder eine</p>	<p><b>(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Kreispfarrstellen und Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben.</b></p>

<p>Pfarrvikarin besetzt werden kann.  (3) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen, von Mitgliedern <u>des Landeskirchenrates</u> und des Landesbischofs oder der Landesbischofin.</p>	<p><b>des Kollegiums des Kirchenamtes, von Visitatoren und Visitatorinnen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt I: Gemeindepfarrstellen</b></p> <p><b>1. Allgemeine Bestimmungen:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Alternierendes Verfahren</b></p> <p>(1) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt abwechselnd  a) durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch <u>den Landeskirchenrat</u> und  b) durch <u>den Landeskirchenrat</u> im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat.  (2) In welchem Besetzungsfalle sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim <u>Landeskirchenrat</u> geführten amtlichen Register.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Einleitung des Besetzungsverfahrens</b></p> <p>(1) Wenn eine Pfarrstelle frei wird, veranlasst <u>der Landeskirchenrat</u> auf Antrag des Gemeindegemeinderats nach Feststellung des Besetzungsfalles die Ausschreibung. Der Antrag ist über die Superintendentur und den Visitator oder die Visitatorin zu stellen.  (2) <u>Der Landeskirchenrat</u> kann nach Anhörung des Gemeindegemeinderats und des Vorstands der Kreissynode beschließen, dass eine freie Pfarrstelle zunächst nicht wieder besetzt wird. Beschlüsse der Kreissynoden über die Veränderung von Pfarrstellen, insbesondere ihre Besetzung mit Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst bedürfen der Genehmigung des <u>Landeskirchenrates</u> (§ 51 Abs. 2 der Verfassung).  (3) Gehören zu der zu besetzenden Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden (Kirchspiel), so sind alle nach diesem Kirchengesetz zu fassenden Beschlüsse in jeweils gemeinsamen Sitzungen der beteiligten Gemeindegemeinderäte zu fassen.  (4) <u>Der Landeskirchenrat</u> kann anordnen, dass im Falle der ständigen Mitverwaltung weiterer Kirchengemeinden deren Gemeindegemeinderäte in gleicher Weise an</p>	

<p>der Beschlussfassung beteiligt werden wie die Gemeindeglieder eines Kirchspiels.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Ausschreibung</b></p> <p>(1) Alle frei werdenden Pfarrstellen werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom <u>Landeskirchenrat</u> ausgeschrieben. Der Gemeindegliederkirchenrat kann, sofern <u>der Landeskirchenrat</u> die Ausschreibung beschlossen hat, auf Kosten der Kirchengemeinde auch in anderen Publikationen zur Bewerbung auffordern.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann <u>der Landeskirchenrat</u> von einer Ausschreibung absehen, wenn</p> <p>a) er das Besetzungsrecht hat oder</p> <p>b) der Gemeindegliederkirchenrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder darauf verzichtet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Bewerbungsberechtigte Personen</b></p> <p>(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bewerben. Bewerbungsberechtigt sind auch Pfarrer und Pfarrfrauen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach Maßgabe der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrfrauen, die nicht im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stehen, prüft <u>der Landeskirchenrat</u> vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen möglich ist.</p> <p>(2) Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen können sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann <u>der Landeskirchenrat</u> auch Bewerbungen von Pfarrern und Pastorinnen vor Ablauf dieser Frist nach Anhörung des Gemeindegliederkirchenrats oder des sonst zuständigen Organs zulassen (Art. 82 a Ergänzungsgesetz zum</p>	

Pfarrergesetz).	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Bewerbung und Weiterleitung</b></p> <p>(1) Die Bewerbungen sind an <u>den Landeskirchenrat</u> zu richten, der sie, wenn die Kirchgemeinde das Wahlrecht hat, über den Superintendenten oder die Superintendentin an den Gemeindekirchenrat weiterleitet.</p> <p>(2) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn</p> <p>a) die Frist des § 5 Abs. 2 nicht eingehalten ist und eine Ausnahmeentscheidung des <u>Landeskirchenrates</u> nicht in Betracht kommt oder</p> <p>b) sie die Anforderungen der Stellenausschreibung offensichtlich nicht erfüllen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Kosten</b></p> <p>(1) Die mit der Amtseinführung verbundenen örtlichen Kosten tragen die beteiligten Kirchgemeinden in dem Verhältnis, das sich aus der Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten nach § 33 der Verfassung ergibt.</p> <p>(2) Die Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen trägt die Landeskirchenkasse. Scheidet ein Pfarrer oder eine Pastorin vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Stelle freiwillig aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus, so hat er oder sie auf Verlangen des <u>Landeskirchenrates</u> die Umzugskosten zu erstatten.</p>	
<p><b>2. Wahlrecht des Gemeindekirchenrats:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Vorbereitung der Wahl</b></p> <p>(1) Nach Eingang der Bewerbungen stellt der Gemeindekirchenrat in einer Sitzung unter dem Vorsitz des Superintendenten oder der Superintendentin einen Wahlvorschlag auf, der höchstens vier Namen enthalten darf.</p> <p>(2) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen werden durch den Superintendenten oder die Superintendentin eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen, indem sie einen Gottesdienst (mit Predigt) leiten und eine Katechese halten. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer</p>	

<p>Verkündigungsdienst treten, wenn es die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben nahe legen. Ein Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und den Bewerbern und Bewerberinnen hat stattzufinden. Zu diesem Gespräch kann der Gemeindegemeinderat die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinzuziehen.</p> <p>(3) Der Gemeindegemeinderat kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder und Genehmigung des <u>Landeskirchenrats</u> beschließen, dass auch Pfarrer und Pastorinnen, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung gemäß Absatz 1 eingeladen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann beschlossen werden, dass von der Leitung des Gottesdienstes, Predigt und Katechese abgesehen wird.</p> <p>(4) In Kirchgemeinden, die in Seelsorgebezirke oder Sprengel eingeteilt sind, ist kein Bewerber und keine Bewerberin einzuladen, gegen dessen oder deren Einladung sich die Kirchenältesten aus diesem Seelsorgebezirk oder die beteiligte Sprengelvertretung durch einstimmigen Beschluss erklärt haben.</p> <p>(5) Die Bewerber und Bewerberinnen dürfen keine Besuche bei einzelnen Gliedern der Kirchgemeinde oder des Kirchspiels machen.</p> <p>(6) Die Reisekosten sowie gegebenenfalls die Kosten der Unterkunft und Verpflegung trägt die Kirchgemeinde.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Durchführung der Wahl</b></p> <p>(1) Der Superintendent oder die Superintendentin setzt den Wahltag fest. Die Wahlhandlung findet frühestens am Sonntag nach der letzten Vorstellung nach vorausgegangenem Gottesdienst statt.</p> <p>(2) Die Wahlhandlung leitet der Superintendent oder die Superintendentin gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderats, die dieser bestimmt (Wahlvorstand). Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.</p> <p>(3) § 3 Abs. 3 und 4 findet für die Wahl entsprechende Anwendung. In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend sind.</p> <p>(4) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgesetzten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihren Stimmzettel abgegeben haben, stellt der Superintendent oder die Superintendentin fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Be-</p>	

<p>werber und Bewerberinnen gefallen sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.</p> <p>(5) Hat niemand die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen Bewerber oder keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit, so scheidet aus der Wahl der Bewerber oder die Bewerberin mit der niedrigsten Stimmenzahl aus. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los. Falls der zuletzt verbleibende Bewerber oder die zuletzt verbleibende Bewerberin in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet.</p> <p>(6) Die Wahl gilt erst dann als beendet, wenn der gewählte Bewerber oder die gewählte Bewerberin die Annahme der Wahl erklärt hat. Die Annahme der Wahl soll unverzüglich erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Bekanntgabe und Anfechtung der Wahl</b></p> <p>(1) Das Ergebnis der Wahl wird am darauf folgenden Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 bekannt gegeben.</p> <p>(2) Gegen die Wahl kann jedes für die Wahl zum Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten oder bei der Superintendentin Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden. Der Superintendent oder die Superintendentin hat den Gemeindegliedern zu dem Einspruch Stellung nehmen zu lassen.</p> <p>(3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten entscheidet der Vorstand der Kreissynode. Gegen die Entscheidung des Vorstands der Kreissynode ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an <u>den Landeskirchenrat</u> zulässig. <u>Der Landeskirchenrat</u> entscheidet endgültig.</p> <p>(4) Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Vorstand des Kreiskirchenamtes. Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Bestätigung der Wahl</b></p> <p>Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch <u>den Landeskirchenrat</u>. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt, so besetzt <u>der Landeskirchenrat</u> die Stelle, nachdem er den Superintendenten oder die Superintendentin gehört hat.</p>	
<p><b>3. Besetzungsrecht des Landeskirchenrates:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Besetzung durch den Landeskirchenrat</b></p> <p>(1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch <u>den Landeskirchenrat</u>, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) er das Besetzungsrecht hat,</li> <li>b) die Kirchgemeinde auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat oder</li> <li>c) in den Fällen von § 11 Satz 3.</li> </ol> <p>(2) <u>Der Besetzung durch den Landeskirchenrat geht</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <u>eine Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 2 und</u></li> <li>b) <u>die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat durch den Visitor bzw. die Visitorin oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Person</u></li> </ol> <p><u>voraus</u>. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 8 Abs. 3 Satz 2), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.</p> <p>(3) Gegen die Entscheidung des <u>Landeskirchenrates</u> kann der Gemeindegemeinderat <u>innerhalb von vier Wochen</u> Einspruch einlegen. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet <u>der Landeskirchenrat</u>.</p>	<p><b>Der Besetzung durch das Kirchenamt geht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>die Mitteilung und gemäß § 8 Abs. 2 die Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde und</b></li> <li>b) <b>die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat durch den Visitor bzw. die Visitorin oder eine vom Kirchenamt beauftragte Person</b></li> </ol> <p><b>voraus.</b></p> <p><b>innerhalb von vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt II.</b> <b>Kreisfarrstellen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Begriff, befristete Übertragung, Dienstsitz</b></p> <p><b>(1) Kreisfarrstellen sind Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im</b></p>

	<p><b>Sinne des Pfarrerrechts, welche die Kreissynode im Rahmen des der Superintendentur von der Landessynode zugewiesenen Stellenkontingents errichtet (§ 51 Abs. 1 i. V. m. § 56 d Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung).</b></p> <p><b>(2) Die Übertragung von Kreispfarrstellen erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, sofern die Kreissynode keine andere Regelung trifft.</b></p> <p><b>(3) Der Dienstsitz wird vom Vorstand der Kreissynode festgelegt.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Besetzung und Ausschreibung</b></p> <p><b>(1) Die Besetzung einer Kreispfarrstelle obliegt einem Wahlausschuss der Kreissynode; sie bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Dem Wahlausschuss gehören die Mitglieder des Vorstands der Kreissynode sowie weitere drei ordinierte und sieben nicht ordinierte Mitglieder der Kreissynode an.</b></p> <p><b>(2) Das Kirchenamt veranlasst auf Antrag des Vorstands der Kreissynode die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, es sei denn, dass der Vorstand der Kreissynode auf die Ausschreibung verzichtet hat.</b></p> <p><b>(3) Für Bewerbungen finden §§ 5 und 6 sinngemäß Anwendung.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Vorbereitung, Durchführung und Bestätigung der Wahl</b></p> <p><b>(1) Haben sich um die Stelle mehrere Pfarrer oder Pastorinnen beworben, so stellt der Vorstand der Kreissynode einen Wahlvorschlag auf. § 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.</b></p> <p><b>(2) Der Vorstand der Kreissynode bestimmt, in welcher Weise sich die Kandidaten und Kandidatinnen vorstellen.</b></p> <p><b>(3) Für die Durchführung der Wahl und ihre Bestätigung finden § 9 Abs. 2 bis 6 und § 11 entsprechende Anwendung.</b></p>

<p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt II:</u></b> <b>Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>§ 13</u></b> <b>Besetzung</b></p> <p>(1) Soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht, werden Stellen mit <u>allgemeinkirchlichen</u> Aufgaben vom <u>Landeskirchenrat</u> besetzt.</p> <p>(2) Freie Stellen mit <u>allgemeinkirchlichen</u> Aufgaben werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben. <u>Der Landeskirchenrat</u> kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer persönlicher Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt. In der Ausschreibung wird mitgeteilt, ob bei der Auswahl einem Gremium ein Beteiligungsrecht eingeräumt ist.</p> <p>(3) Die Übertragung von <u>allgemeinkirchlichen</u> Aufgaben erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, soweit keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind. Eine Verlängerung der Übertragung ist möglich.</p> <p>(4) Ist die <u>allgemeinkirchliche</u> Aufgabe mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, erfolgt die Übertragung der <u>allgemeinkirchlichen</u> Aufgabe abweichend von Absatz 3 in der Regel für die Dauer des Dienstes auf der Gemeindepfarrstelle, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird. Art. 83 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz findet entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt III:</u></b> <b>Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Besetzung</b></p> <p><b>landeskirchlichen</b> <b>landeskirchlichen</b></p> <p><b>landeskirchlichen</b></p> <p><b>landeskirchliche</b> <b>landeskirchlichen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt III:</u></b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>§ 14</u></b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am <u>1. Mai 2004</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrerswahlgesetz vom 16. Dezember 1920 in der Fassung vom 3. Dezember 1983 (ABl. 1984, S. 67), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. 2001, S. 34), außer Kraft.</p> <p>(2) Die Einführung des alternierenden Besetzungsverfahrens nach § 2 dieses Kirchengesetzes erfolgt in der Weise, dass zunächst</p> <p>a) der Gemeindekirchenrat das Besetzungsrecht hat, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im ersten Besetzungsfall oder im ständigen</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt IV:</u></b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p>

<p>Besetzungsrecht der Kirchgemeinde befindet,  b) zunächst <u>der Landeskirchenrat</u> das Besetzungsrecht hat, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im zweiten oder dritten Besetzungsfall befindet.</p>	
	<p><b>Art. 2: Änderung Ergänzungsgesetz Pfarrergesetz</b></p>
<p><b>Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz - PfErgG -) vom 16. November 1996</b></p> <p><b>Art. 37 a</b></p> <p>(1) Allgemeinkirchliche Aufgaben sind solche, für die Pfarrstellen nach § 52 der Verfassung eingerichtet sind.</p>	<p><b>(1) Allgemeinkirchliche Aufgaben sind solche, für die Stellen für übergemeindliche Aufgaben auf der Ebene der Superintendenturen (Kreispfarrstellen) oder der Landeskirche (Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben) eingerichtet sind.</b></p>